

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 1995*)

Abschnitt A: Versicherungsschutz

Art. 1	Gegenstand der Versicherung
Art. 2	Versicherungsfall/Sachschaden/Mangel
Art. 3	Versicherte Personen/Interessen
Art. 4	Versicherte Sachen
Art. 5	Versicherungssummen
Art. 6	Örtlicher Geltungsbereich
Art. 7	Zeitlicher Geltungsbereich

Abschnitt B: Versicherungsleistungen

Art. 8	Umfang der Versicherungsleistung
--------	----------------------------------

Abschnitt C: Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Art. 9	Versicherungsschutz aufgrund Besonderer Vereinbarung
Art. 10	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Abschnitt D: Pflichten des Versicherungsnehmers

Art. 11	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienabrechnung
Art. 12	Obliegenheiten
Art. 13	Versicherung für fremde Rechnung

Abschnitt E: sonstige Vertragsbestimmungen

Art. 14	Versicherungsdauer
Art. 15	Kündigung
Art. 16	Abtretung des Versicherungsanspruches
Art. 17	Gerichtsstand
Art. 18	Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Abschnitt A: Versicherungsschutz

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Bauwesenversicherung ist eine Sachversicherung. Sie erstreckt sich auf die in der Polizza bezeichneten versicherten Sachen (Art. 4).
2. Die Versicherungsmöglichkeiten ergeben sich aus Art. 3. Aus der Polizza ist ersichtlich, auf welche versicherten Sachen sich die Versicherung bezieht bzw. welche Versicherungssummen vereinbart sind.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich - sofern sich aus Abschnitt C nichts anderes ergibt - auf

- 3.1 Schäden an versicherten Sachen (Total- oder Teilschaden),
- 3.2 Verlust der versicherten Sachen
- 3.3 jedoch nur insoweit, als die Schäden oder der Verlust für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhergesehen sind.

Dem Versicherungsnehmer sind gleichzuhalten:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder;

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
 - bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter;
 - bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen.
4. Eine Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf geleistet, ob der Versicherungsnehmer (Versicherte) als Auftragnehmer die vom Schaden betroffene Sache selbst ausführt oder durch einen Subunternehmer ausführen lässt.

Subunternehmer sind Unternehmer, deren sich ein anderer Unternehmer aufgrund eines Werkvertrages bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber zu erfüllen.

Art. 2 Versicherungsfall / Sachschaden / Mangel

1. Versicherungsfall:

Als Versicherungsfall gilt der während des zeitlichen Geltungsbereiches (Art. 7) des Versicherungsschutzes am Versicherungsort eingetretene für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhergesehene

1.1 Sachschaden an einer versicherten Sache oder

1.2 Verlust einer versicherten Sache.

1.3 Der Versicherungsfall tritt ein

1.3.1 bei einem Sachschaden in dem Zeitpunkt, in dem erstmals der technische Zustand der versicherten Sache eine solche Veränderung erfährt, die bereits als Sachschaden anzusehen ist. Den Zeitpunkt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) zu beweisen;

1.3.2 bei einem Verlust in diesem Zeitpunkt. Den Zeitpunkt hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) glaubhaft zu machen.

2. Der Sachschaden:

2.1 Ein Sachschaden im Sinne dieser Bedingungen ist gegeben, wenn die versicherte Sache vernichtet oder beschädigt ist.

2.2 Nicht als Sachschaden gelten insbesondere ein

2.2.1 Mangel an einer versicherten Sache;

2.2.2 Vermögensschaden jeglicher Art.

3. Der Mangel:

3.1 Ist eine versicherte Sache

3.1.1 infolge mangelhafter oder vertragswidriger Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung (auch Fehllieferung) oder Leistung bzw.

3.1.2 infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe von vornherein nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist dies nicht als ein versicherter unvorhergesehener Sachschaden anzusehen.

3.1.3 Tritt ein Sachschaden an einer mangelhaft erstellten Sache ein, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

Art. 3 Versicherte Personen/Interessen

1. Versichert sind je nach der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarung der Bauherr sämtliche am versicherten Bauvorhaben beteiligten Unternehmungen des Baugewerbes die Bauhandwerker soweit sie aufgrund bestehender Werkverträge im Umfang der ÖNORM B 2110, Z.2.41 (in der jeweils geltenden Fassung) die gemäß Art. 1, Pkt. 3 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben oder trotz der angegebenen Gefahreuteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen müssen und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.

Wird in Verträgen eine von der ÖNORM B 2110, Z.2.41 abweichende Gefahreuteilung zu Lasten eines Versicherten vereinbart, besteht Versicherungsschutz nur aufgrund einer Besonderen Vereinbarung.

2. Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Ausschlusstatbestände des Art. 10, Pkt. 1.3 gelten jedoch nur gegenüber jenem Versicherten, der einen solchen Ausschlusstatbestand zu verantworten hat.

3. § 67 Versicherungsvertragsgesetz findet gegenüber einem Versicherten nur dann Anwendung, wenn auch dem Versicherungsnehmer bei vergleichbarem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Ist der Schaden an einer Leistung entstanden, die nicht von diesem Versicherten erbracht wurde, erfolgt der Rückgriff des Versicherers nur im Umfang bestehender anderer Versicherungen.

Art. 4 Versicherte Sachen

Versicherte Sachen sind alle Bauleistungen einschließlich der dazugehörigen

1. Baustoffe, Bauteile und Bauelemente

2. Hilfsbauten, d.s. Leistungen, die für die Errichtung des Bauvorhabens oder zum Schutz fremder Sachen erforderlich sind (wie Baugrubenumschließungen, Baugrubensicherungen, Injektionsanker, Baugrundverdichtungen, Schlitz- und Dichtwände, Spundwände, Bohrpfähle, Joche und Wasserhaltungsanlagen)

3. baugebundene Sachen, die dauernd und zweckgebunden mit Gebäuden verbunden sind und deren Funktion dienen

4. Bauhilfsstoffe, d.s. Sachen, die zur Herstellung des Bauwerkes dienen (wie Handwerkzeuge, Kraft-, Licht- und Wasserversorgung, Kleinmaterial, Öle)

5. Baugrund und Bodenmassen, soweit diese Bestandteil der versicherten Bauleistung sind.

Art. 5 Versicherungssummen

Die Versicherung ist im Umfang der Beteiligung des Versicherungsnehmers am Bauvertrag zu nehmen.

Die Versicherungssummen sind zu bilden

1. für die Bauleistungen aus der vertraglichen Bausumme

2. für Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, aus deren Neuwert

- einschließlich der Kosten für die Anlieferung und für das Abladen
- 3. für Baracken, Baugeräte, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen aus deren Wiederbeschaffungswert
- 4. Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" können vereinbart werden für
 - 4.1 bestehende Altbauten
 - 4.2 Bauleistungen von künstlerischem Wert
 - 4.3 Baugrund- und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der versicherten Bauleistung sind
 - 4.4 Schadensuchkosten
 - 4.5 zusätzliche Aufräumungskosten
- 5. Nicht zu berücksichtigen sind Baubenebenkosten wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.
- 6. Mehrwertsteuer

In dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer in die Versicherungssummen einzubeziehen.

Art. 6 Örtlicher Geltungsbereich

- 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf im Bereich der versicherten Baustelle eingetretene Schadenereignisse.
- 2. Transportwege
Schäden an den versicherten Sachen auf dem Transport zu oder von einer versicherten Baustelle bzw. zwischen mehreren örtlich getrennten versicherten Baustellen können aufgrund besonderer Vereinbarung versichert werden.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.

- 2. Visits maintenance
 - 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne besondere Vereinbarung auch auf Schäden, die bis zu zwei Jahren nach Abnahme durch den Bauherrn (Art. 14, Pkt. 2) im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln durch einen Versicherungsfall entstehen.
 - 2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der visits maintenance nicht für Schäden an versicherten Sachen oder Verlust der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, und zwar auch dann nicht, wenn die Besondere Vereinbarung gem. Art. 9, Pkt. 1 getroffen worden ist.

Abschnitt B: Versicherungsleistungen

Art. 8 Umfang der Versicherungsleistung

Der Versicherer bezahlt die Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung des Zustandes der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles aufwenden muss (Selbstkosten).

Bei Schäden an Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des Zeitwertes.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

- 1. Totalschaden
Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses die versicherte Sache vernichtet worden oder verloren gegangen ist die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles erreichen oder übersteigen würden.
- 2. Teilschaden
Ein Teilschaden liegt vor, wenn ein Schaden nicht den Umfang gemäß Pkt. 1 erreicht.

- 3. Entschädigung wird nicht geleistet für
 - 3.1 Mehrkosten durch Änderung der Bauweise
 - 3.2 Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens
 - 3.3 behelfsmäßige Maßnahmen, soweit diese nicht aus Gründen der Sicherheit (§ 62 VersVG) erforderlich sind
- 4. Für Wiederherstellung und Aufräumung durch den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer leistet der Versicherer Entschädigung ohne Zuschläge für Gewinn sowie nicht schadenbedingte Baustellengemein- und allgemeine Geschäftskosten.
- 5. Grenze der Entschädigung, Unterversicherung
 - 5.1 Grenze der Entschädigung sind jeweils die gemäß Art. 5 vereinbarten Versicherungssummen.
 - 5.2 Wenn im Versicherungsvertrag zusätzlich eine Höchstgrenze pro Schadenfall vorgesehen ist, so ist die Leistung des Versicherers mit diesem Betrag begrenzt.
 - 5.3 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme für eine der Positionen gemäß Art. 5, Punkte 2 und 3 niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.
- 6. Selbstbehalt
Von der Versicherungsleistung wird der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug gebracht.

Abschnitt C: Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Art. 9 Versicherungsschutz aufgrund Besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für folgende Risiken:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion
2. Schäden durch stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser, wenn sich der Versicherungsort im Einflussbereich eines solchen Wassers befindet
3. Extended maintenance
4. Baracken, Baugeräte, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen
5. Bestehende Altbauten
6. Bauleistungen von künstlerischem Wert
7. Baugrund- und Bodenmassen, soweit diese nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind
8. Schadenssuchkosten
9. Zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird
10. Ersatz von Mehrkosten im Zuge der Schadenbehebung für
 - Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
 - Eil- und Expressfrachten
 - Luftfrachten
11. Mitversicherung von Schäden auf Transportwegen gemäß Art. 6, Pkt 2.2

Art. 10 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Sachschäden an versicherten Sachen durch
 - 1.1 Erdbeben
 - 1.2 normale Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse zu rechnen war
 - 1.3 Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik sowie gegen die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften
 - 1.4 unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen von Gewalttätigkeiten von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalttätigkeiten von

politischen und terroristischen Organisationen, Gewalttätigkeiten anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalttätigkeiten anlässlich von Streiks und Aussperrungen

- 1.5 unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen der Atomenergie
2. Verlust der versicherten Sachen durch
 - 2.1 Ereignisse gemäß Pkt. 1
 - 2.2 Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Sachentziehung, unbefugter Gebrauch, Entwendung, Raub, Erpressung, Betrug oder Untreue. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für den Diebstahl von versicherten Sachen, welche mit dem versicherten Bauwerk an ihrem endgültigen Bestimmungsort fest oder beweglich - d.h. eingebaut, montiert oder eingehängt - verbunden sind.
 - 2.3 Schwund, der erst bei einer Bestandskontrolle entdeckt wird.

Abschnitt D: Pflichten des Versicherungsnehmers

Art. 11 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienabrechnung

1. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.1 Prämie und Zahlungsverzug

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG, wobei der Versicherer das Recht hat, Verzugszinsen in der Höhe

von 1 % pro Monat in Rechnung zu stellen.

- 1.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 1.1), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

- 1.3 Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 1.2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

- 1.4 Geschäftsgebühr

Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen wie

 - Prämienverzug
 - Obliegenheitsverletzungen
 - Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers

vorzeitig beendet, so kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25% der Jahresnettoprämie, mindestens EUR 36,34 verlangen.

2. Prämienabrechnung
 - 2.1 Die Prämie wird zunächst aufgrund der Angaben des Versicherungsneh-

mers entsprechend den zu erwartenden Verhältnissen berechnet.

- 2.2 Nach dem Ende der Versicherung erfolgt die endgültige Prämienabrechnung zur Versicherungssumme gem. Art. 5, Pkt. 1 aufgrund der vom Bauherrn anerkannten Schlussrechnungen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Angaben unverzüglich nach dem Ende der Versicherung zu machen.

Art. 12 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6, Abs. 1 VersVG bewirkt, werden bestimmt, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen hat
 - 1.1 jede nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens
 - 1.2 erhebliche Änderungen der Bauweise, des Bauzeitplanes oder des Bauvertrages
 - 1.3 eine Unterbrechung der Bauarbeiten.
2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6, Abs. 3 bewirkt, werden bestimmt:
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat
 - 2.1.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich
 - 2.1.2 bei Diebstahl der versicherten Sachen unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizei- oder Gendarmriedienststelle zu machen
 - 2.1.3 das Schadenbild erforderlichenfalls durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten
 - 2.1.4 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Bevollmächtigten des Versicherers nur zu verändern, wenn
 - Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern
 - die Eingriffe den Schaden mindern
 - der Versicherer zustimmt

die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer, stattgefunden hat.

- 2.2 Der Versicherungsnehmer hat Bevollmächtigten des Versicherers alle zur Feststellung der Versicherungsleistung erforderlichen Auskünfte zu geben, Einsichtnahme in Unterlagen zu ermöglichen sowie diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen; einer Kostenaufstellung über die Versicherungsleistung sind ordnungsgemäße Belege beizufügen.

Art. 13 Versicherung für fremde Rechnung

1. Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 ff VersVG Anwendung.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Abschnitt E: sonstige Vertragsbestimmungen

Art. 14 Versicherungsdauer

1. Für die Versicherungsdauer sind die Angaben in der Police maßgebend.
2. Die Versicherung endet
 - 2.1 für die Bauleistung - auch Teilleistungen - oder versicherte bestehende Altbauten, wenn diese übernommen sind, oder gemäß ÖNORM A 2060, Z.2.22 als übernommen gelten
 - 2.2 für Baustoffe und Bauteile sowie für Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe spätestens drei Monate nach dem Ende der Haftung für die zugehörige Bauleistung
 - 2.3 jedenfalls mit dem in der Police vereinbarten Versicherungsende, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf
 - 2.4 wenn die Arbeiten am versicherten Bauvorhaben für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gänzlich un-

terbrochen worden sind mit Ablauf dieses Zeitraumes

- 2.5 Die Verlängerung der Versicherungsdauer bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Art. 15 Kündigung

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Die Kündigung kann nur erfolgen

- innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung
- im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles
- im Falle der Verzögerung der Anerkennung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen;

2. der Versicherer kündigen, wenn er den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt oder eine Leistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Anspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung, erbrachter Leistung oder Ablehnung des unbegründeten Anspruches unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines unbegründeten Anspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Bei Kündigung nach Pkt. 1 oder Pkt. 2 gebührt dem Versicherer nur jener

Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Art. 16 Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 17 Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Art. 18 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform. Die Versicherungsvermittler sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.